

den Läuben der Bürger Häuser zusammenhäufen, an Son- und andern Feyertägen ihre Arbeit ausüben und ausschliessweise begehnen, wodurch die Schrimmer Bürger und Handwercker ins grösste Elend gerathen und den Christlichen Feyertagen keine Hochachtung als auch verläumdung anthun, die Sacramenten des Abendmahls wenn solche zu den Krancken gebracht werden, verspotten; deswegen haben der Herr Bürgermeister und Rathmänner so wohl als auch der Stadt Voigt und die Schöpffen und überhaupt alle geschworne [der] Stadt Schrimm der gemeine durch ihr Gesez angedeutet, dass künftig hin kein christlicher Schrimmer Bürger einem Juden sein Hauss weder ganz, noch die Hälfte verkaufe, vermiethe oder auf eine andere Art übergeben, wobey zugleich fest gesezt worden, dass das für ein verkaufte Hauss genommene Geld irremissibiler confiscirt wird, zur Festigkeit dieser Sache drücken wir den Stadtsiegel bey. Wir sind also der angebrachten Bitte gemäss gnädig als geneigt die vorstehende Schriften in allen Punkten Clausuln und Bedingungen mit unserer Königl. authoritaet approbirend und confirmirend anzunehmen und bey zu behalten, wie wir selbige auch approbiren und confirmiren, und angeloben dass selbige Kraft der Dauerhaftigkeit, von jeden gehalten werden sollen, weil solche dem allgemeinen Recht nicht zuwider sind, zu welcher Sache mehr glauben, haben wir gegenwärtige Schrift, bei unserer eigenhändigen Unterschrift mit dem Königlichen Innsiegel versehen lassen.

gegeben Warschau den 8 ten Februar 1609. Unserer Regierung in Pohlen im 22.ten Jahre in Schweden aber im 15. Jahre Sigismundus Rex. Ist aus dem Compendio der der Stadt Schrimm durch die allerdurchlauchtigste Könige von Pohlen gnädig ertheilten Privilegiorum, welche im archivo derselben Stadt vorgefunden worden extrahirt.
Melerowicz.

5. Schrimm, Erneuerung der Gerechtsame der Juden, 1638.

Zu S. 114 Anm. 5.

Derer Gerechtsamen und Freyheiten der Synagoge zu Schrimm, welche auf dem Grundsatz der Reichs Constitutionen de Ano 1638 Tit. Lustration die General Lustrations Commission der oben gedachten Synagoge, nach dem dieselbe alle zuvor habenden Privilegien und Gerechtsame, so ihr von vorigen Königen Pohlen[s] ertheilet worden, durch den kürzlichen Brand verlohren gegangen: die nachstehenden Freyheiten erneuert und anerkannt hat, welche Lustration besagt als folgend:

Ano 1638 den 2.ten Merz in Szrim.

Nachdem die Stadt Szrim nach Besichtigung derselben Häuser und Gründe, in mittelster Stadt und dero Vorstädte befinden sich Christen Häuser in Nr. 188 und Juden Häuser in Nr. 32 nebst einige Bauplätze, auch eine Schule nebst Wohnungen für den Rabbiner, Cantor und Schulbedienten.

Da(ss) die Synagoge zu Szrim von Urältern alda ansässig ist, ohne einige Contradiction oder Widerspruch von Seiten des Stadt Magistrats und Bürgerschaft und in allen Betracht, bedient sich dieselbe Judenschaft gleiche Rechte, gleiche Freyheiten, so wohl in Betreibung der Gewärbe, als des Handels eben als andre Synagogen in die Haupt Cron Städten, in der Gross Pohnischen Provinz, wie durch abhängig von der Jurisdiction des Starosten zu Szrim, als alle die oben existiren Freyheiten so wohl in Ansehung ihrer Location mit der Freyheit noch im Fall sie erlaubt ist in ihren abgetheilten Strassen auf deren unbebauten Plätze Häuser zu Bauen, als auch Freye Handlung und Handwerkereyen, auf immer durch gegenwärtige Lustration versichert. Ferner auch die bisherige existente Freyheit, der Synagoge zu Szrim zu gestanden worden Frey Schlachten des Viehes, und der Debit des Fleisches in angewiesen[en] Fleisch Bancke, in dero eigenen Strassen.

Diese Lusstration ist in den Bau Acten zu Posen den Montag nach dem Fest Misericordie Anno 1731 ingrossiert worden.

6. Schrimm, Auszug aus dem Schneiderprivileg, 1742.

Zu S. 114 Anm. 4.

Sub nro 48: Da nicht nur durch die Christen eines andern Handwercks, sondern auch durch die Juden in der Schneider Arbeit, den Schneidern gestöhrt wird, wodurch dieselben einen grossen Schaden tragen müssen, damit nun die Juden beydes Geschlechts mit der Schneider Arbeit, sowohl in der mänlichen als weiblichen Arbeit, welche nur selbst den Katholicken zustehet; zu stöhren, nicht gestattet würde, nur was der jüdischen Arbeit zukommt, als nemlich die jüdische Kleider, stehet ihnen frey zu machen und zu verfertigen, keine andere aber, auch sogar keine leinene Kleider den Christen zu machen. Und insofern quantum sich die Juden, Kleider von allem Zeug und Gattung den Christen zu verfertigen unterständen; so wird den destinirten Brüdern aus der Brüderschaft nebst den Stadt Dienern die Christliche Arbeit weg zu nehmen erlaubt, welcher wegnahme keiner widersetzung und contra-